

zum Bebauungsplan Nr. 39 - Teilplan 1 - Canisiusstraße

1. Anlaß zur Aufstellung

Anlaß der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 - Teilplan 1 Canisiusstraße - ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für Gemeinbedarf / Schule und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich der Marienburger Straße und Canisiusstraße, wo Baugrundstücke für den Wohnungsbau bereitgestellt werden können.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 - Teilplan 1 - Canisiusstraße - wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die nördliche Flurstücksgrenze 1261 (Flur 341) verbunden mit der südlichen Flurstücksgrenze 1235 (Flur 341) (Grundstücke der Grundschule Im Hinsberg sowie westlich und östlich davon gelegene Grundstücke)

Im Osten

durch die Westseite des Ostcharweges

Im Süden

durch die nördliche Flurstücksgrenze 400 (Flur 343) (nördliche Grundstücksgrenze der Häuser Dortmunder Straße 175 bis 195) und durch die Nordseite des südlichen Straßenteils Drissenplatz und die Nordseite der Hiberniastraße

Im Westen

durch die Ostseite der Thorner Straße und die westliche Flurstücksgrenze 1260 (Flur 341) (östlich des Gebäudes Marienburger Str. 19)

3. Bisherige Verfahrensschritte und andere Vorgaben

Am 3.11.1980 faßte der Rat der Stadt den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 39 - Teilplan 1 - Canisiusstraße. Dieser Aufstellungsbeschluß wurde durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 29.12.1980 und in den Tageszeitungen gem. § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planungsabsichten wurden im Planungsausschuß am 2.12.1980 zur Erörterung vorgelegt.

Die öffentliche Darlegung der Planung gem. § 2a BBauG wurde aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 2.12.1981 nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.1.1981 in der Zeit vom 20.1.1981 bis 17.2.1981 einschließlich durch Aushang im Planungsamt mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchgeführt.

Die Bürgerversammlung fand am 3.2.1981 im Pfarrsaal der Kirchengemeinde St. Canisius statt.

Den während der Bürgerversammlung vorgebrachten Anregungen sowie den schriftlichen Bedenken der Bürger wurde nur z. T. gefolgt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG wurde am 9.3.1982 abgeschlossen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden nur z. T. berücksichtigt.

Die Offenlegung der Planunterlagen gem. § 2a (6) BBauG beschloß der Rat der Stadt Recklinghausen am 17.5.1982. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 7.6.1982 erfolgte die öffentliche Planauslegung vom 15.6.1982 bis 16.7.1982 einschließlich.

Die nach § 2 (5) BBauG Beteiligten wurden mit Schreiben vom 9.6.1982 gem. § 2a (6) BBauG von der öffentlichen Planauslegung benachrichtigt.

Bedenken und Anregungen, die zur öffentlichen Auslegung eingegangen waren, konnten nur teilweise in den Bebauungsplan-Entwurf eingearbeitet werden.

In Bezug auf die nichtberücksichtigten Bedenken und Anregungen wird auf das Abwägungsverfahren zum Satzungsbeschluß hingewiesen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmen mit den Darstellungen des seit dem 29.09.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes überein.

#### 4. Ziele der Landesplanung

Der Planbereich gehört zum Siedlungsschwerpunkt Recklinghausen-Altstadt, dem die Wohnbereiche Hochlar und Recklinghausen-Ost zugeordnet sind. Dieser Siedlungsschwerpunkt, für dessen zentralen Bereich im Jahr 1974 ein Standortprogramm angemeldet wurde, übernimmt hauptsächlich regionale und überregionale Funktionen.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Standortprogramm-bereiches. Der noch gültige Gebietsentwicklungsplan 1966 (GEP 66) enthält an dieser Stelle die Darstellung eines "Wohnsiedlungsbereiches mit überwiegend dichter Bebauung (100 E/ha)".

#### 5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung

Die Ziele der Stadtentwicklungsplanung, wie sie im Flächennutzungsplan konkretisiert sind, bestimmen sich für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 - Teilplan 1 - im wesent-

lichen aus den Ergebnissen des Schulentwicklungsplanes 1975 und des Sportstättenleitplanes - Fortschreibung 1979 für die Planungszone B (Stadtbezirke Ost und Berghausen West).

#### - Schulentwicklungsplan 1975

Die Ziele der Schulentwicklungsplanung stehen in direktem Zusammenhang mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes. Während die Versorgung mit Grundschulen gesichert gilt, besteht im Hauptschulbereich ein Schulraumfehlbestand von zwei Zügen. Dieser Fehlbestand soll durch den Neubau einer Schule der Sekundarstufe I im Wohngebiet Quellberg ausgeglichen werden.

#### - Schulentwicklungsplan Entwurf 1982

Die Überarbeitung des Schulentwicklungsplanes bestätigt im wesentlichen den Fehlbestand von zwei Zügen. Für die Beseitigung der Unterversorgung bieten sich nunmehr zwei Lösungen an:

1. Umbau und Erweiterung der Hauptschule an der Canisiusstraße (genehmigtes Raumprogramm liegt vor).
2. Errichtung einer Schule der Sekundarstufe I im Wohngebiet Quellberg.

Eine Entscheidung über den endgültigen Standort dieser zweizügigen Anlage in der Planungszone B steht jedoch noch aus. Um zu gewährleisten, daß bei einer Entscheidung für den Standort Canisiusstraße die notwendigen Flächen planungsrechtlich gesichert sind, sollen im Anschluß an den bestehenden Hauptschulbereich entsprechende Flächen für den Gemeinbedarf Schule festgesetzt werden.

#### - Sportstättenleitplan 1979

Die Untersuchungen zum Sportstättenleitplan (Fortschreibung 1979) haben ergeben, daß die im Planbereich liegende Hibernia-Kampfbahn als Schulsportanlage der Grundschule Hinsberg, der Hauptschule Canisiusstraße, der Realschule III und der Kollegschule Kuniberg sowie durch den Vereins- und Freizeitsport übermäßig beansprucht wird. Zur Entlastung der Hibernia-Kampfbahn ist der Bau einer zweiten Sportanlage mit leichtathletischen Anlagen (Typ B) vorgesehen. Eine räumliche Zuordnung der künftigen Sportfläche ist sowohl zu den Schulen an der Canisiusstraße als auch zu der westlich gelegenen Freizeitanlage Hinsberg denkbar. Die endgültige Standortbestimmung steht jedoch noch aus. Da beide Standorte außerhalb des Bebauungsplanbereiches Nr. 39 - Teilplan 1 - liegen, werden die planungsrechtlichen Festsetzungen nur mittelbar tangiert.

## 6. Ziele der Stadtplanung

Der Bebauungsplan Nr. 39 - Teilplan 1 - Canisiusstraße liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes von Recklinghausen.

Mit Realisierung des Bebauungsplans sollen Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen planerisch neu geordnet bzw. ergänzt und die bestehenden Flächennutzungen gesichert werden. Ziel der planerischen Neuordnung der Gemeinbedarfsflächen ist die Erweiterung des Flächenangebots, um die - lt. Schulentwicklungsplan - notwendige bauliche Ergänzung der Hauptschule Canisiusstraße durch einen 2-geschossigen Klassentrakt einschließlich eingeschossiger Nebenräume zu einer 3-zügigen Hauptschule zu ermöglichen.

Zitat aus dem Schulentwicklungsplan:

"Bestand: 10 normale Klassenräume und 6 Pavillonklassen (Stichtag 1.8.1975).

In dem Schulgebäude ist nur ein Teil der Fachräume usw. nach dem gültigen Raumprogramm vorhanden. Es wird davon ausgegangen, daß die Klassenfrequenz von 33 Schülern bis 1980 beibehalten wird. Im Jahre 1980 sind 22 Klassen unterzubringen. Bei 16 vorhandenen Klassenräumen ist ein Fehlbedarf von 6 Klassenräumen vorhanden."

Bestandteil der baulichen Erweiterung ist außerdem eine neue Sporthalle (ca. 405 qm) als Ergänzung für die - lt. Sportstättenleitplan - überalterte (Baujahr 1957) und zu kleine (288 qm) Halle.

Darüber hinaus sollen auf den Schulgrundstücken der Hauptschule Canisiusstraße und der Grundschule Im Hinsberg (3-zügig) Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung der Schüler (Sprung/Kugelstoßen/Gymnastik) geschaffen werden.

Die Fläche für den Gemeinbedarf/Kirche und kirchliche Einrichtungen bietet aufgrund der großzügig ausgelegten überbaubaren Grundstücksfläche bei Bedarf die Möglichkeit baulicher Erweiterungen im Rahmen der entsprechend der Ortsrandlage und der Nachbarbebauung angepaßten Nutzungsziffern (GRZ 0,4 und GFZ 0,8).

Entsprechend den Ausführungen im zwischenzeitlich fortgeschriebenen Sportstättenleitplan sollte eine zweite Sportanlage mit leichtathletischen Anlagen (Typ "B") als Ergänzung der im Plangebiet liegenden Hibernia-Kampfbahn vorgesehen werden und in Zuordnung zu den vorhandenen und geplanten Schulgebäuden zur Bezirkssportanlage entwickelt wurden.

In der Bürgerversammlung am 3.2.1981 wurde von einem Teil der anwesenden Bürger und Ratsmitgliedern der Bereich nördlich der Marienburger Straße und westlich der Grundschule Hinsberg als der am besten geeignete Standort für einen zweiten Sportplatz erachtet.

Der Vorteil der räumlichen Nähe dieses Standortes zur Hibernia-Kampfbahn wird dadurch relativiert, daß hiermit eine zusätzliche Lärmbelastigung (zusätzlicher Fahrverkehr, Sportveranstaltungen) des durch eine reine Wohnnutzung charakterisierten umgebenden Gebietes verbunden ist.

Darüber hinaus würde die Festsetzung dieses Vorhabens in einem Bebauungsplan die Änderung des Flächennutzungsplanes und damit den Verzicht auf die notwendige Wohnbaufläche nördlich der Marienburger Straße bedeuten. Aufgrund dieses Zielkonflikts (Flächenbedarf für Sport und Wohnungsbau) und des seit dem 6.2.1981 vorliegenden Einspruchsschreibens der Eigentümerin des fraglichen Grundstücks wurden innerhalb der Verwaltung noch einmal alle möglichen Standorte für den Flächenbedarf Sport in dem Bereich Lange Wanne, Marienburger Straße und Ostcharweg geprüft. Danach bietet sich folgende langfristige Lösung an: Ein neuer Standort für die zweite Sportanlage wird östlich der Spiel- und Freizeitanlage Hinsberg und westlich des Hinsbergweges vorgesehen. Dieser Standort hätte durch die geringere Entfernung Vorteile für die Kollegschule Kuniberg. Die Entfernung zu den beiden Schulen an der Canisiusstraße wäre zwar größer, 200 - 300 m Fußwegeentfernung erscheinen aber zumutbar.

Die Wohnbauflächen im nördlichen Bebauungsplanbereich sind insbesondere zur vorrangigen Förderung des Baues von Familienheimen gedacht und sollen somit zur Eigentumbildung weiterer Kreise der Bevölkerung beitragen. Aus Gründen der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und unter Hinweis auf die zur offenen Landschaft hin harmonische Einfügung, ist mehrgeschossiger Mietwohnungsbau in dieser Lage unpassend (Randlage zur Verbandsgrünfläche Nr. 129).

Die Festlegung der Baugrenzen in diesem Bereich und die Flächenausweisung mit WR I o bei Nutzungsziffern von GRZ 0,4 und GFZ 0,5 erfolgte unter dem Gesichtspunkt, eine möglichst aufgelockerte Bebauung und städtebauliche Abrundung dieses Randbereiches zu gewährleisten.

Zur weiteren Sicherung dieser grundlegenden Ziele wird in den Bebauungsplan auch eine Beschränkung gem. § 3 Abs. 4 BauNVO aufgenommen, die besagt, daß pro Wohngebäude max. nur zwei Wohneinheiten, etwa Hauptwohnung mit Einliegerwohnung, möglich sind. Die Versorgung der Bewohner der geplanten WR-Gebiete

Die Versorgung der Bewohner der geplanten WR-Gebiete mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, ist durch entsprechende Einrichtungen (Lebensmittelgeschäft, Schreibwarengeschäft, Sparkasse) entlang der Dortmunder Straße in maximal 500 m Entfernung gewährleistet.

Die bestehenden Wohnbauflächen westlich und südlich der Hibernia-Kampfbahn und westlich des Ostcharweges sollen durch die Ausweisung als "Reines Wohngebiet" entsprechend der vorhandenen Nutzung gesichert werden. Die Lage der Baugrenzen westlich und südöstlich der Hibernia-Kampfbahn ermöglicht darüber hinaus die Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung.

Bedingt durch die räumlich dichte Lage Sportplatz/Hauptschule/Grundschule ist besonders vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluß auf der Marienburger Straße, Canisiusstraße und der Straße Drissenplatz ein erhöhtes Fußgängeraufkommen festzustellen. Von daher stehen bei der verkehrlichen Erschließung der beiden im nördlichen Randbereich liegenden Wohnbauflächen folgende Überlegungen im Vordergrund:

1. den Fußgängern und spielenden Kindern auf den Verkehrsflächen den Vorrang einzuräumen
2. den notwendigen Fahrverkehr der Anlieger nicht zu konzentrieren
3. schnelle Durchfahr- und Rundfahrbeziehungen zu vermeiden.

Die Aufschließung der beiden betreffenden Siedlungsbereiche erfolgt deshalb ausschließlich über die Marienburger Straße und die Canisiusstraße. Beide Straßen sollen ca. 35 m vor der Gemeinbedarfsfläche Grundschule mit Wendemöglichkeit abgebunden werden. Es wird somit für eine Aufteilung des Anliegerverkehrs gesorgt. Der Fahrverkehr auf der Straße Drissenplatz beschränkt sich so lediglich auf die An- und Abfahrt von Pkw im Rahmen des Schul- und Sportbetriebs, was der Schaffung eines zusätzlichen relativ gefahrlosen Spielbereichs (vorausgesetzt, die Anlieger üben beim Fahrverkehr selbst Rücksicht) in Verbindung mit den beiden Schulhöfen und dem Bolzplatz an der Grundschule gleichkommt.

Die als Festsetzungen übernommenen vorhandenen Wege südlich der Hibernia-Kampfbahn dienen als Nebenzugang zum Sportplatz bzw. als Zufahrt zu einer privaten Garagenanlage westlich der Sportanlage.

Die rückwärtig der nördlichen Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen vorgesehenen Wege sind Teilstücke eines Spazier- und Radwegesystems für die Naherholung im unmittelbaren Wohnumfeld und dienen der Anbindung an die geplante Bezirkssportanlage.

Die Grünflächen Sportplatz und Parkanlage/Spielplatz sind Bestandteil des Naherholungs- und Freizeitangebots und werden planungsrechtlich durch den Bebauungsplan gesichert sowie an die vorhandene Spiel- und Freizeitanlage Hinsberg angebunden.

Laut Entwurf zum Spielflächensystem (s. Rd.Erl. d. Innenministers vom 31.7.1974, geändert durch Rd.Erl. d. Innenministers vom 29.3.1978, für den am 19.5.1980 vom Rat festgestellten Flächennutzungsplan-Entwurf) gehört der Bereich Bebauungsplan Nr. 39/1 - Canisiusstraße - zum Spielbereich III.

Entsprechend den Spielflächen-Ausweisungen weist der Spielbereich III ein Überangebot an Spielmöglichkeiten aus. Von diesen Spielmöglichkeiten liegen innerhalb des Bebauungsplanbereiches zwei Schulhofflächen (Hauptschule Canisiusstraße und Grundschule Im Hinsberg), ein Bolzplatz (Grundschule Im Hinsberg) und der Spielplatz Drissenplatz mit zentraler Versorgungsfunktion für einen Ort oder Ortsteil (Spielbereich "A") und einer Fläche von 3029 qm.

Aufgrund dieses Spielflächenangebots und der geplanten verkehrsberuhigten Erschließung des Plangebiets ist die Versorgung mit Spielmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplan-Bereiches und darüber hinaus auch langfristig gesichert.

Zur Sicherung der kleinklimatischen Verhältnisse im Planbereich ist eine Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen sowie im Zuge der Erschließung und im Bereich der Stellplatzanlage ein umfangreiches Pflanzgebot für Bäume gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a und b BBauG vorgesehen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die städtebaulichen Zielsetzungen wurden durch Gestaltungsfestsetzungen im textlichen Teil unterstützt, um ein weitgehend geschlossenes Gestaltungsbild der neuen Wohnbebauung zu erzielen.

Die Gestaltungssatzung ist jedoch so gefaßt, daß ausreichend Raum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten verbleibt.

Um z.B. bei der Planung von Hausgruppen interessante architektonische Lösungen zu ermöglichen, wird eine starre Festsetzung der Firstrichtung nicht angestrebt. Dachneigung und Dachform sollten in diesen Fällen jedoch einheitlich sein. Durch die Einschränkung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten auf insgesamt  $\frac{3}{5}$  der Traufenlänge soll verhindert werden, daß der Charakter eines ein- bzw. zweigeschossigen Hauses durch überdimensionale Dachaufbauten optisch als zwei- bzw. dreigeschossiges Haus erscheint.

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich im Bebauungsplanbereich keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen ergeben, insbesondere nicht im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich (§ 13 a Abs. 1 BBauG i.d.F. vom 18.8.1976).

## 7. Verkehrerschließung

Das Plangebiet liegt im peripheren Bereich einer Wohnsiedlung, deren äußere und innere Erschließung weitgehend vorhanden ist. Etwa 70 m südlich der südöstlichen Planbereichsgrenze verläuft die heute noch stark belastete Dortmunder Straße (L 511), sie kreuzt plangleich den Ostcharweg, der in nördlicher Richtung einen Teil des Planbereiches begrenzt und dem Charakter nach einer Sammelstraße gleichzusetzen ist. Keine dieser Straßen ist im Generalverkehrsplan als Verkehrsstraße ausgewiesen, da geplante Umfahrungsstraßen im Süden und Osten den gesamten Stadtteil Recklinghausen-Ost verkehrsmäßig entlasten sollen. Die Dortmunder Straße (L 511) wird dann ebenfalls den Charakter einer Wohnsammelstraße erhalten und nur noch den zielgerichteten Verkehr aufnehmen. Im Planungsfall 6 des Generalverkehrsplanes ist die Dortmunder Straße mit einer Belastung von etwa 100 Kfz/Std. in beiden Richtungen prognostiziert. Die innere Erschließung weist keinen durchgehenden Straßenzug auf und ist damit ohnehin auf Verkehrsberuhigung ausgerichtet.

Das Bebauungsplangebiet wird in hervorragender Weise vom öffentlichen Personennahverkehr mit vier Busverbindungen bedient. Es sind dies die Linien 212, 227, 232 und 236 mit einer durchschnittlichen Taktfolge von etwa 10 Minuten.

Aufgrund des geplanten Straßennetzes sowie der Immissionsschutzmaßnahmen entlang des Ostcharweges sind Immissionsbelastungen durch den Verkehr innerhalb des Planbereiches nicht zu erwarten.

Da die Sichtdreiecke nach RAST innerhalb der Verkehrsflächen liegen, werden diese nicht im Bebauungsplan dargestellt.

## 8. Umweltschutz - Immissionsschutz

### Vorbelastung Luft:

Der Planbereich wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte 1980 - 1984 als vorbelasteter Bereich geführt und ist vielfältigen Belastungen durch Schadstoffe ausgesetzt.

### Staub

1981 wurden hier die Werte der Immissionskenngrößen für Staub als Jahresmittelwert mit  $I_1$  0,20 g/m<sup>2</sup>d (zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $IW_1$  = 0,50 g/m<sup>2</sup>d) und als maximaler Monatsmittelwert  $I_2$  0,35 g/m<sup>2</sup>d (zulässiger Grenzwert nach TA Luft  $IW_2$  = 0,65 g/m<sup>2</sup>d) gemessen.

### Schwefeldioxid

Die Immissionskenngrößen bei Schwefeldioxid lagen hier 1981 für den Jahresmittelwert  $I_1$  unter 0,07 mg/m<sup>3</sup> (zulässiger Grenzwert nach TA Luft 0,14 mg/m<sup>3</sup>) und für den  $I_2$ -Wert, der die Spitzenkonzentration beinhaltet, unter 0,20 mg/m<sup>3</sup> (zulässig ist  $IW_2$  = 0,40 mg/m<sup>3</sup>).

Auch die übrigen Schadstoffkonzentrationen liegen unter der Bedenklichkeitsschwelle.

### Schallimmissionen:

Verkehr beeinträchtigt nicht nur die Luftqualität, er ist auch der Hauptstörfaktor in den schutzbedürftigen Wohn- und Erholungsquartieren.

Verkehrslärm mindert die Wohnqualität und stört die Wohnruhe und Erholung besonders in den Gebieten entlang der Hauptverkehrsstraßen.

Aufgrund der geringeren, künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung auf der Dortmunder Straße von 100 Kfz/Std. am Tage, sowie 20 Kfz/Std. in der Nacht, ist unter Berücksichtigung des Abstandes vom Bebauungsplangebiet (70 m) ein äquivalenter Dauerschallpegel von 47,1 dB(A) am Tage sowie 40,4 dB(A) in der Nacht zu erwarten. Überlagert werden die Lärmimmissionen des Straßenverkehrs durch eine kaum wirksame Belastung aus den Bundesbahnbetrieb der Strecke Wanne-Münster, die zum Plangebiet einen Abstand von ca. 830 m aufweist. Voruntersuchungen haben gezeigt, daß von der Bundesbahnstrecke, separat betrachtet, ein äquivalenter Dauerschallpegel von 19,5 dB(A) am Tage sowie von 18,8 dB(A) in der Nacht auftreten.

In ca. 700 m Entfernung vom Bebauungsplanbereich erzeugt ein Grubenlüfter auf dem Gelände der Zeche General-Blumenthal 3/4, in 50 m Entfernung vom Emissionspunkt einen äquivalenten Dauerschallpegel von 60 dB(A).

Dieser Wert wurde durch eine Geräuschuntersuchung der Prüfstelle für Grubenbewetterung der "Westfälischen Bergwerkschaftskasse Bochum" ermittelt.

Der DIN 18005 entsprechend beträgt demzufolge der äquivalente Dauerschallpegel, in 25 m Entfernung von der Schallquelle, 63,0 dB(A) (ermittelt aus der DIN 18005, Bild 3, Seite 3).

Aufgrund der zusätzlichen Entfernung von ca. 675 m bis zum Plangebiet wird rein rechnerisch bei freier Schallausbreitung ein Abzug von 14,3 dB(A) erforderlich, dies entspricht 48,7 dB(A).

Da jedoch bei der Geräuschuntersuchung, in einer Entfernung von 200 m, in östlicher Richtung vom Grubenlüfter, nur ein Schallpegel von 47 dB(A) gemessen wurde, muß davon ausgegangen werden, daß die vorhandene Bebauung und Topographie (das Zechengelände liegt ca. 7 m tiefer als die östlich angrenzende Bebauung) diesen Pegelwert so entscheidend gemindert hat.

Der tatsächliche Abstand vom Lüfter zum Plangebiet beträgt jedoch 700 m. Unter Berücksichtigung der DIN 18005, Bild 3, Seite 3 ist der Schluß zu ziehen, daß bei freier Schallausbreitung eine weitere Abminderung von 5,5 dB(A) erfolgt. Unberücksichtigt bleibt hierbei die noch dazwischenliegende mehrgeschossige Bebauung sowie die bis zu 8 m über Geländeneiveau hohen Aufschüttungen im Bereich der Freizeitanlage Hinsberg, die voraussichtlich zu einer weiteren Schallpegelminderung führen werden.

Bei ungünstigen Verhältnissen ist also damit zu rechnen, daß die Einwirkung auf das Plangebiet durch den Grubenlüfter 41,5 dB(A) betragen wird.

Entsprechend der DIN 18005 Blatt 1, Seite 5, wird unter Ziffer 4, das Zusammenwirken mehrerer Schallquellen beschrieben. Daraus resultiert, daß die drei wie vor beschriebenen Schallquellen zu einem äquivalenten Dauerschallpegel in der Nacht von 44,0 dB(A) auf den Planbereich wirksam werden.

Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 in Verbindung mit dem Runderlaß des Innenministers vom 8.11.1973 beträgt für WR-Gebiete tagsüber 50 dB(A) + 10 dB(A) = 60 dB(A), sowie 35 dB(A) + 10 dB(A) = 45 dB(A) in der Nacht. Die Erhöhung der Planungsrichtpegel um jeweils 10 dB(A) wird begründet durch die vorhandenen Verkehrsanlagen und dem in einer Entfernung von 700 m vorh. Grubenlüfter. Diese Planungsrichtpegel werden weder durch die Dortmunder Straße, die Bundesbahnstrecke Wanne-Münster, noch durch den Grubenlüfter der Schachtanlage General-Blumenthal übertroffen.

Aufgrund des im Zusammenhang mit dem Betonwerk anfallenden Lkw-Verkehr soll entlang der noch unbebauten Fläche an der Westseite des Ostcharweges eine 2 m hohe Mauer errichtet werden, die im Zusammenhang mit dem Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse II (entspricht dem heutigen Standard im Hinblick auf Wärmedämmung) einen ausreichenden Immissionsschutz gewährleistet.

Ein Reflektieren des Schalls durch die Mauer kann bei entsprechender Begrünung zur Straße hin vermieden werden.

Die Lage der Wohnbaufläche ermöglicht darüber hinaus eine unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten optimale Ausrichtung der Grundrisse.

Die vorhandene Bebauung westlich des Ostcharweges war bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens Gegenstand von Überlegungen im Hinblick auf Immissionseinwirkungen, die vom Betrieb des Betonwerkes ausgehen.

Zum Schutz der Wohnbebauung am Ostcharweg und dem östlichen Teil der Canisiusstraße wurde 1979 südlich des Betonwerkes ein Lärmschutzwall angelegt.

Aus einer Aktennotiz des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 4.9.1981 geht folgender Sachverhalt hervor:

° Betreff

Firma BMF, Betonwerk, Ostcharweg, Recklinghausen

Aufgrund der Mitteilung über die Durchführung von Nacharbeit erfolgte am 31.8.1981 ab 22.00 Uhr eine Schallpegelmessung. Die Messung erfolgte ca. 3 m nördlich der Grundstücksgrenze eines Beschwerdeführers auf dem angrenzenden Acker. Zur Messung wurde das Brüel und Kjaer Schallpegelmeßgerät Typ 4426 benutzt. Während der Meßzeit von 22.00 - 0.00 Uhr war leichter Nord-West-Wind mit einer Windgeschwindigkeit unter 1 m/Sek. Der Himmel war bedeckt bis klar, die Temperatur betrug 12°C. Die Luftfeuchtigkeit 76 %. Während der gesamten Meßzeit war das Betriebsgeräusch meßtechnisch nicht erfaßbar, obwohl bei besonders ruhigem Straßenverkehr Geräusche vom Werk BMF hörbar waren. Der niedrigste Pegel während der Meßzeit betrug 36,5 dB(A), wobei nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, daß dieser Pegel vom Werk verursacht wurde. Die Hauptgeräusche gingen von dem Fahrzeugverkehr auf der Dortmunder Straße, dem Ostcharweg und der Devensstraße aus. Der Mittelungspegel aller Geräusche betrug in der Zeit von 22.00 - 23.00 Uhr 46,5 dB(A), von 23.00 - 0.00 Uhr 47,1 dB(A)."

Die gemessenen Werte könnten bei ungünstigen Wetterverhältnissen (bspw. Nordostwind) noch überschritten werden. Aufgrund der im Stadtgebiet Recklinghausen vorherrschenden Windrichtungen erscheint dies jedoch nur an wenigen Tagen im Jahr möglich.

Angesichts der zuvor zitierten Ausführungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes muß festgestellt werden, daß die sich aus dem Betrieb des Betonwerkes ergebenden Lärmimmissionen - vor allem nachts (die Nachtarbeit zum Meßdatum stellt allerdings eine Ausnahme dar) - nicht in einem Umfang bestehen, der entweder die Einschränkung der bestehenden Wohnnutzung oder des gewerblichen Betriebes erforderlich machen. Insofern kann insbesondere von be- oder entstehenden ungesunden Wohnverhältnissen keine Rede sein.

Die Planungsrichtpegel für reines Wohngebiet können durch den Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse II, die heute bereits aus Gründen der Wärmedämmung gebräuchlich sind, ohne weiteres unterschritten werden.

Für den Fall von Umbauten oder Neubauten werden entsprechende Maßnahmen an den vorhandenen Wohnhäusern westlich des Ostcharweges festgesetzt.

Unter den genannten Gesichtspunkten muß auch der normale aus dem Betrieb des Betonwerkes entstehende Fahrzeugverkehr als zumutbar angesehen werden. Anderenfalls müssen, auch im Hinblick auf außerhalb des Plangebietes betroffene Wohnbereiche, ordnungsrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden.

## 9. Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

Das Plangebiet im Bebauungsplan Nr. 39/1 ist kanalisiert; es entwässert im Mischsystem.

Der Entwässerungsentwurf für die Stadt Recklinghausen - Entwässerung Hellbach-Oberlauf ist durch den RP Münster, Dezernat 54.2, unter Aktenzeichen Q 371-1 Nr. 230/56 R St.C geprüft und genehmigt.

Die im Planbereich anfallenden Abwässer werden durch den Sammler in der Marienburger Straße - Ossenbergweg in den Hellbach-Oberlauf und von dort über den Hellbach, ein genossenschaftlicher Vorfluter der EG Essen, in die Emscher abgeführt. Die Abwässer werden in der genossenschaftlichen Emscherflußkläranlage und dem Klärwerk Emschermündung gereinigt.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39/1 sind Gewässer nicht vorhanden.

Erschließungskosten fallen nicht an.

Bei einer Bebauung des Hintergeländes, Bereich Wohngebiet zwischen Canisiusstraße und Ostcharweg, kann die Grundstücksentwässerung nur über Pumpenanlagen in die Kanalisation Canisiusstraße abgeleitet werden, da das Wohngebiet nach den Höhenschichtlinien nach Norden abfällt. Die Bautiefe ist mit rd. 80 m ausgewiesen.

Das Plangebiet wird zentral durch Gelsenwasser mit Trinkwasser versorgt.

Über dem Plangebiet verläuft eine raumbedeutsame Richtfunkverbindung der Bundespost, die jedoch durch die Bebauungsplanfestsetzungen (max. dreigeschossige Bauweise) nicht beeinträchtigt wird.

10. Bodenordnende Maßnahmen

Die vorhandenen Grundstücksstrukturen machen im Planbereich keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

11. Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen

Um die Bauwerke wirksam und in angemessener Weise gegen evtl. Bergschäden sichern zu können, ist schon vor Beginn der Einzelplanung mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen, damit gesetzlich geregelte Vorkehrungen getroffen werden können.

12. Kostenüberschlag

Kosten für den Erwerb der Straßen und Wegeflächen sowie Grunderwerbskosten	ca. 800.000,-- DM
Straßenbaukosten (incl. Parkstreifen, Gehwege, Fußwege und Parkplätze)	ca. 500.000,-- DM
Begrünung der Stellplätze	1.500,-- DM
Sport- und Außenanlagen am Erweiterungsteil der Hauptschule Canisiusstraße	500.000,-- DM
für vorgesehene Straßenbegrünung	5.000,-- DM
	<hr/>
	ca. 1806.500,-- DM
	=====

13. Vorgesehene Finanzierung (§ 9 (8) BBauG)

Gem. § 9 (8) BBauG soll auf die Maßnahmen hingewiesen werden, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen: die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde dadurch voraussichtlich entstehen (siehe 12. der Begründung) und die vorgesehene Finanzierung sollen angegeben werden.

Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung bzw. ihre erstmalige Erstellung müssen gem. der §§ 123 ff bis zu 90 % der beitragsfähigen Aufwendungen von den Eigentümern getragen werden (Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 27.2.1978).

Gem. § 129 (1) BBauG wird der Restbetrag von mind. 10 % der beitragsfähigen Aufwendungen von der Gemeinde getragen.

14. Flächenbilanz

Zu dieser Begründung gehört als Anlage eine Flächenbilanz.

Recklinghausen, den 2.3.1983  
Der Oberstadtdirektor  
I. A.

  
Schlegte (Dipl.-Ing.)

Anlage Nr. 1

Flächenbilanz zum Bebauungsplan Nr. 39 - Teilplan 1 -

	ha	a	qm	%
1. Fläche des Planungsgebietes	15	49	26	
2. Verkehrsflächen	1	34	28	
3. Wohnbauflächen (WR)	5	07	71	
4. Flächen für den Gemeinbedarf	5	61	86	
a) Schule		4,6832 ha		
b) Kirche und kirchl. Einr.		<u>0,9354 ha</u>		
		5,6186 ha		
5. Grünfläche	3	19	13	
a) Sportplatz		2,7459 ha		
b) Parkanlage		0,1992 ha		
c) Spielplatz		<u>0,2462 ha</u>		
		3,1913 ha		
6. Fläche für die Landwirtschaft		26	50	

Anmerkung:

Die Flächen wurden mit dem Rollscheibenplanimeter der Fa. "Ott", Nr. 47525, ermittelt.

Aufgestellt und berechnet:

Recklinghausen, 19.03.1982

- Amt 62 -

*Handwritten signature* vt

Textfestsetzungen und textliche Hinweise

1. Festsetzungen

1.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen

1.1.1 In den gekennzeichneten Bereichen müssen für alle geplanten Gebäude bzw. bei Umbau oder Neubau innerhalb des vorhandenen Baubestandes Vorkehrungen gegen Schallimmissionen getroffen werden.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG wird für die genannten Vorhaben festgesetzt, daß an allen dem Ostcharweg zugewandten äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen Schallschutzfenster eingebaut werden müssen.

Das bewertete Schalldämm-Maß muß mindestens der im Plan ausgewiesenen Schallschutzklasse entsprechen.

1.1.2 An den durch Mauersignatur ausgewiesenen Stellen im Bereich westlich des Ostcharweges sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG Mauern von 2 m Höhe über Gelände zu errichten.

1.1.3 Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG darf die Schutzzone um den Brunnen für die Trinkwasserversorgung östlich der Canisiusstraße nicht von Kraftfahrzeugen befahren oder beparkt werden.

1.2 Zulässigkeit von Wohnungen

Gem. § 3 Abs. 4 BauNVO sind in den Reinen Wohngebieten nördlich der Marienburger Straße und nördlich der Canisiusstraße nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

1.3 Hangbebauung

Gem. § 16 Abs. 3 der BauNVO ist für die überbaubaren Grundstücksflächen nördlich der Marienburger Straße und nördlich der Canisiusstraße bergseitig sowie talseitig höchstens ein Vollgeschoß zulässig. Das Kellergeschoß talseitig darf dabei nicht zum Vollgeschoß werden.

Die Traufe des bergseitigen Vollgeschosses darf im Mittel höchstens 3,5 m über der davorliegenden Straßenkronen liegen.

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BBauG:

Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden ist im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit Abbaueinwirkungen zu rechnen. Wegen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist vor Baubeginn die Stellungnahme des Bergbautreibenden einzuholen.

3. Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 39 - Teilplan 1 -

3.1 Dachgestaltung

Die Gebäude im Planbereich nördlich der Marienburger Straße und nördlich der Canisiusstraße sind mit geneigten Dächern, wie nachstehend unter a), b) und c) beschrieben, zu versehen. Ausgenommen hiervon sind Garagen.

- a) Soweit der Plan Gradzahlen, z.B.  $38^{\circ}$ , in überbaubaren Grundstücksflächen ausweist, müssen die Gebäude mit entsprechend geneigten Dächern versehen werden.
- b) Abweichende Dachneigungen und Dachformen können ausnahmsweise bei Hausgruppen (Reihenhäuser) und einer zusammenhängenden überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn alle beteiligten Grundstückseigentümer einem einheitlichen Gestaltungsvorschlag zustimmen.
- c) Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Höhen der Sockel- und Traufenausbildungen einander anzupassen.
- d) In den überwiegend bebauten Bereichen sind keine Dachneigungen ausgewiesen. Dort sind die Dachformen und Dachneigungen der umgebenden Nachbarbebauung anzupassen.

3.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Bei allen Gebäuden im Bereich nördlich der Marienburger Straße und nördlich der Canisiusstraße sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bis zu  $\frac{3}{5}$  der Traufenlänge zulässig.